



**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Durchführung von Mast- und Fundamentverstärkungen an der bestehenden
110-kV-Freileitung Bierde – Nienburg (LH-10-1090)**

I.

Die SPIE SAG GmbH, Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte hat im Auftrag der Avacon Netz GmbH (Vorhabenträgerin) für das o.g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Freileitung Bierde – Nienburg (LH-10-1090), um weiterhin ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben. Die Planung enthält Baumaßnahmen an den Masten Nr. 41, 42, 56, 101, 107, 108, 110, 115, 116, 117, 118, 119, 121 und 122. Weitere Verstärkungsmaßnahmen finden im Bundesland Nordrhein-Westfalen statt; diese wurden gesondert beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke im Bereich des Landkreises Nienburg/Weser in der Gemeinde Rehbürg-Loccum, in der Samtgemeinde Mittelweser und in der Stadt Nienburg/Weser.

1. Merkmale des Vorhabens

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Mast- und Fundamentverstärkungen werden an den Masten 41, 42, 56, 101, 107, 108, 110, 115, 116, 117, 118, 119, 121 und 122 durchgeführt. Bei den Mast-/ Stahlverstärkungen werden einige Bauteile des Mastes durch neue Bauteile mit größerem Durchmesser ersetzt und dadurch wird der Mast verstärkt. Bodeneingriff ist hier nicht erforderlich. Bei den Fundamentverstärkungen wird zunächst um den Mast herum der Mutterboden ausgehoben und abgetragen. Danach wird das Fundament freigelegt und mit einer zusätzlichen Bewehrung vergrößert und verstärkt. Eine Flächeninanspruchnahme ist nur temporär für die Bauzeit vorgesehen. Der Schutzbereich der Leitung ändert sich nicht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Mast- und Fundamentverstärkungen an den Masten 1 bis 222 der 110-KV-Freileitung Bierde – Nienburg sind für den gleichen Zeitraum geplant und sind bei der zuständigen Bezirksregierung Detmold in Nordrhein-Westfalen beantragt worden. Es finden weitere nicht genehmigungsbedürftige Instandhaltungsmaßnahmen an weiteren Bestandmasten während der Bautätigkeiten statt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Maßnahmen finden an Bestandsmasten statt, es wird kein Mast verschoben. Die temporären Zuwegungen zu den Masten erfolgen teilweise abseits des Straßen- und Wegenetzes. Dabei kann es zu einer Verdichtung des Oberbodens kommen, dies wird durch das Verlegen von Lastverteilplatten oder Baggermatratzen vermieden. Durch das Befahren der Zuwegungen und der Arbeitsflächen mit schweren Geräten kann bei hoher Bodenfeuchte eine Bodenverdichtung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die baubedingte Inanspruchnahme und das Abschieben des Bodens bewirken eine kleinräumige Schädigung der Vegetationsdecke, die auf den zu beanspruchenden Ackerflächen jedoch nur geringe ökologische Verluste bedeuten.

Während der Baudurchführung wird nicht mit einer Bauwasserhaltung gerechnet, sollte eine Bauwasserhaltung notwendig sein wird diese rechtzeitig vor Baubeginn beantragt, eine Veränderung des Grundwassers erfolgt nicht.

Vor Beginn der Bauarbeiten und Einrichtung der Arbeitsflächen müssen alle Baufelder beräumt werden. Bei der Baufeldfreimachung werden unmittelbar an allen Maststandorten ggf. vorhandener Gehölzaufwuchs beseitigt und im Fall von Fundamentverstärkungen die Vegetationsdecke auf das benötigte Maß der Baugrube entfernt. Keine zusätzliche oberflächliche Versiegelung gegenüber dem Bestand.

Das Landschaftsbild wird durch die Mast- und Fundamentverstärkung nicht beeinträchtigt, da die Freileitung bereits Teil der Landschaft ist.

Durch Freilegen des Bestandsfundamentes fällt Bodenaushub an. Der Aushub wird profulgerecht entnommen, getrennt nach Unter- und Oberboden gelagert und wieder eingebaut. Überschüssiger Boden wird fachgerecht entsorgt. Die Flächeninanspruchnahme findet lediglich während des Bauablaufes statt und beträgt ca. 30 m x 30 m je Mast.

Eine Versiegelung an der Oberfläche fällt aufgrund der Fundamentverstärkungen nur gering aus. Bei Fundamentverstärkungen mit einem Auflastfundament (Platte) an allen 14 Masten findet eine unterirdische Versiegelung statt, welche nicht zu Funktionsverlusten oder -minderungen des Schutzgutes Boden führt.

Es kommt zu keinen visuellen Veränderungen, da die Maßnahmen an den Bestandsmasten bzw. der bereits existierenden Freileitung (Bestandsleitung) erfolgen.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Baubedingt anfallende Abfälle, wie überschüssiger Beton, Zementmilch und sonstige Reste werden im Zuge der Räumung der Baustelle ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingte Lärmimmissionen aufgrund der Instandsetzungsmaßnahmen sowie Luftschadstoffimmissionen durch die Abgase der einzusetzenden Baumaschinen sind temporär zu erwarten. Es erfolgt keine Leistungs- oder Spannungserhöhung auf der 110-kV-Leitung. Die äußeren Leiterseile der bestehenden 110-kV-Leitung halten zu Wohnbebauungen und Einzelhäuser ausreichenden Abstand um die Grenzwerte der 26. BImSchV zu unterschreiten sowie die Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten. Physikalische Beeinträchtigungen des Menschen durch betriebsbedingte Immissionen in Form von Lärm sowie elektrische oder magnetische Felder durch das Vorhaben sind folglich auszuschließen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind

Kommen nicht in Betracht.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Anforderungen der 26. BImSchV hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder werden durch das Vorhaben erfüllt.

2. Standort des Vorhabens, Betroffenheit von Schutzgütern

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Maststandorte befinden sich auf Acker- oder Forstflächen sowie auf Grünland. Die Masten 116 bis 122 befinden sich in städtischem Gebiet. Mast 117 liegt in einem Gewerbegebiet. Laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser von 2013 befindet sich Mast 107 in einem Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft. Die Masten 41 und 42 stehen in unmittelbarer Nähe zu einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Mast 101 befindet sich in einem Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Die Masten 107, 118 und 119 befinden sich in Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Mast 107 und 108 stehen in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung und die Masten 116 und 117 in einem Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung. Zwischen den Maststandorten 117 und 118 sowie zwischen Mast 120 und 121 verläuft die Bundesstraße 6.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes

Schutzgut Fläche:

Die Maststandorte stehen sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. auf Grünland. Die Masten 107, 118 und 119 befinden sich in Forstflächen. Die Masten 116 bis 122 befinden sich im städtischen Bereich.

Schutzgut Boden:

Die 110-kV-Leitung befindet sich innerhalb des Norddeutschen Tieflands und verläuft durch die naturräumliche Region „Weser-Aller-Flachland“ ein kurzer Leitungsabschnitt tangiert die Region der

Börden (Westteil). Neben Acker und Grünland haben auch Wälder im Weser-Aller-Flachland erhebliche Flächenanteile, wobei im sandigen Nordteil Kiefernforste, im Süden auf besseren Böden Laubwälder vorherrschen. Die Börden kennzeichnen fruchtbare Lössböden mit ausgedehnten Ackerflächen, aber auch staunasse Standorte sowie Erhebungen mit naturnahen Laubwäldern.

Im Maßnahmenggebiet vorrangig anzutreffen sind sowohl schluffiger Geschiebelehm und -mergel der Grundmoränen (Mast 39 – Mast 50) sandig-kiesige Schmelzwasserablagerungen (Mast 56), Flussablagerungen der Niederterrasse (Mast 87 – Mast 120) wie auch die lehmig-sandigen Flussablagerungen aus dem Holozän (Mast 121, 122).

Bodenbildende Prozesse sorgten im südlichen Bereich der Leitung für die Entstehung von v.a. staunässebeeinflussten Böden wie Pseudogley-Braunerde (Mast 41, 42), aber auch zur Bildung von nährstoffarmen Podsolen (Mast 107, 108, 110) und Podsol-Braunerden (Mast 55, 56, 101). Im nördlichen Leitungsabschnitt kommen stark grundwasserbeeinflusste Gleyböden (Mast 120 – 122) vor, teilweise mit organischen Erd-Niedermoorauflagen (Mast 115 – Mast 119).

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind hinsichtlich ihrer standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit als gering bis mittel (56, 110, 116, 118 – 119, 122) über hoch bis sehr hoch (Mast 41, 42, 101, 107 – 108, 117, 121) bis äußerst hoch (Mast 115) verdichtungsempfindlich einzustufen. Bei Zuwegungen über Acker- oder Grünlandflächen werden daher bodenschonende Lastverteilplatten ausgelegt.

Schutzgut Landschaft:

Der Großteil der Leitungstrasse verläuft durch die gehölz- bzw. walddreichen ackergeprägten Kulturlandschaften der Loccumer Geest (Mast 23 – Mast 57) und Hannoverschen Moorgeest (Mast 58 – Mast 86, Mast 111 – Mast 115). Sie werden als schutzwürdige Landschaften mit Defiziten definiert. Im Leitungsabschnitt von Mast 87 – Mast 110 wird die ackergeprägte, offene Kulturlandschaft des mittleren Wesertals gequert, südlich von Nienburg die stärker strukturierte Landschaft von Lichtenmoor und Hämelheide (Mast 116 – UW Nienburg). Beides stellen Landschaftstypen mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung dar. Das bestehende Umspannwerk Nienburg, der bereits bestehende Trassenkorridor der 110-kV-Leitung Bierde – Nienburg sowie weitere Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Bereich der Trasse belasten bereits das Landschaftsbild. Die bestehenden Maststandorte sind bereits Teil der Landschaft und werden durch die Maßnahmen nicht visuell verändert.

Schutzgut Wasser:

Das Vorhabengebiet ist eingefasst in das Einzugsgebiet der Weser. Teil des Gewässernetzes im Untersuchungsraum sind ebenfalls, im Rahmen der landwirtschaftlichen Urbarmachung entstandene, zahlreiche Gräben, die in die Vorfluter entwässern. So überspannt die Leitung den Tiergartenbach (Mast 46 – Mast 47), sowie eine Vielzahl kleinerer Entwässerungsgräben (zwischen den Masten 56 – 60, 109 – 110, 120 – 121, 121 – 122). Eine Beeinträchtigung der Fließgewässer findet nicht statt. An den Masten 110 und 121 finden Arbeiten in Gewässerrandstreifen von Gräben statt. Für die Zuwegung werden, wenn nötig, die vorhandenen Verrohrungen der Straßen- und Ackergräben genutzt.

Die Masten Nr. 107, 108 und 110 befindet sich in Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Köhler Berge“.

Schutzgut Tiere:

Geschützte Reptilien der FFH-Richtlinie mit potenziellem Verbreitungsschwerpunkt können im Vorhabengebiet vorkommen. Es handelt sich um die Zauneidechse, die Kreuzotter, die Blindschleiche sowie die Ringelnatter. Ebenso können geschützte Amphibien der FFH-Richtlinie mit potenziellem Verbreitungsschwerpunkt im Vorhabengebiet vorkommen. Es handelt sich um den Europäischen Laubfrosch, den Moorfrosch sowie die Kreuz- und Knoblauchkröte. Ein Vorkommen der genannten Arten kann insbesondere im südlichen Trassenverlauf (Masten 41 bis 56) nicht ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen an den Masten 41, 42 und 56 finden jedoch ausschließlich auf Ackerflächen in ausreichender Entfernung zu gewässerführenden Gräben statt, eine Verletzung oder Tötung von Tieren ist folglich ausgeschlossen.

An den Masten 107, 110 und 116 sind daher die Bauarbeiten nach der Winterstarre, d.h. ab März, zu beginnen. Alternativ sind Amphibienzäune aufzustellen um ein Einwandern der Tiere zu verhindern. Zusätzlich wird während der Gründungsarbeiten an Mast 13 eine Ausstiegshilfe in der offenen Baugrube installiert

An den Maststandorten 115, 116, 118, 119 und 121 können sich für den Fischotter potenzielle Wanderkorridore befinden und ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden an den genannten Masten zum Schutz des Fischotters Ausstiegshilfen (z.B. starkes Brett) in der offenen Baugrube installiert. Alternativ können offene Baugruben eingezäunt werden.

Ebenso können Fledermausarten in vorhabenrelevanten Räumen (Offenland, Gehölze) vorkommen. Nahezu alle landschaftlichen Strukturen, vor allem Gehölzbestände (Mast 56, 107, 110, 115, 116, 117, 119 - 122) innerhalb des Untersuchungsraumes können von durchfliegenden und jagenden Fledermausarten genutzt werden. Jedoch handelt es sich bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen lediglich um Jagdreviere und nicht Wochenstuben der Fledermäuse. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere bei der Störung in umliegende Gebiete ausweichen.

Erhebliche Störungen von Fledermausarten können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Tiere sind während der Bauarbeiten innerhalb der Tagesverstecke. Zum Zeitpunkt der Aktivitätsphase der Tiere (Dämmerung, Nacht) finden keine Arbeiten statt. Störungen innerhalb der Tagstunden werden von ruhenden Tieren innerhalb ihrer Verstecke nicht wesentlich wahrgenommen.

Da sich auf Mast 57 eine Nisthilfe befindet, welche 2019 von einem Fischadler besetzt war, wurde mit dem Fachbereich Naturschutz des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt, die Bautätigkeit an Mast 56 erst zu einem, für die potenzielle Aufzucht, unbedenklichen Zeitpunkt zu beginnen (frühestens ab dem 26. Juli).

Gehölzbestände und Gebüschstrukturen kommen im Gebiet häufig vor. Die abwechslungsreiche Landschaft mit Gehölzanteil sowie Wiesen und Weiden wird bevorzugt vom Grünspecht besiedelt. Die Waldlebensräume im Untersuchungsgebiet sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt für den Artenschutz von Bedeutung. Es können Bodenbrüter auf Weide- oder Grasflächen vorkommen. Zudem sind gehölzbewohnende Vogelarten in angrenzenden Gehölzen möglich.

Schutzgut Pflanzen:

An mehreren Maststandorten haben sich in unmittelbarer Nähe zum Mast Strauch- und Laubgehölze entwickelt. Am Maststandort 107 und einer Abankerungsfläche bei Mast 110 handelt es sich um Sukzessionswald aus vornehmlich heimischen Arten wie Erle, Birke, Ahorn, Hasel und Eiche. An den Masten 118 und 119 mischt sich zu den dominanten Arten Erle und Holunder ein großer Anteil an Traubenkirsche ein. Neben dem vornehmlich an Mast 122 aufwachsenden Rubus-Gebüsch befinden sich Gehölze der niedrigwüchsigen lückigen Baumhecke aus Laubgehölzen im Mastbereich.

Die Baufeldfreimachung erfolgte hier bereits im Februar 2021 (außerhalb der Brut- und Setzzeit). Die anderen Maststandorte befinden sich auf oder an landwirtschaftlichen Nutzflächen, Grünflächen oder im städtischen Raum.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mast 107 (ca. 100 m) und Mast 110 (ca. 25 m) stehen nahe am FFH-Gebiet „Nienburger Bruch“. Die FFH-Vorprüfung kommt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzziele.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Eine Abankerungsfläche von Mast 110 liegt im Naturschutzgebiet „Nienburger Bruch“. Eine Ausnahmegenehmigung durch den Fachdienst Naturschutz des LK Nienburg/Weser liegt vor.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Mast Nr. 107 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“. Eine Ausnahmege-
nehmigung für die Maßnahmen durch den Fachdienst Naturschutz des LK Nienburg/Weser liegt vor.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG:

In der näheren Umgebung zu Mast 119 befinden sich geschützte Biotop (3320068; 3320068).
Diese sind nicht von der Maßnahme betroffen.

Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete:

Die Masten 107, 108 und 110 befinden sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes
„Köhler Berge“.

*Denkmäler, Bodendenkmäler oder Gebiete die als archäologisch bedeutende Landschaften einge-
stuft sind*

An den Masten 101 und 122 sind Urnenfriedhöfe der vorrömischen Eisenzeit oder römischen Kai-
serzeit bekannt. Erdeingriff erfolgt mit Auflagen aus denkmalrechtlicher Genehmigung.

3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der
unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Aufgrund der oben beschriebenen
Kriterien sind von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz-
güter zu erwarten.

Der Eingriff in das LSG „Meerbachniederung“ an Mast 107 und auch die Abankerung im NSG „Ni-
enburger Bruch“ für Mast 110 sind nicht erheblich. Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht
betroffen. Der Eingriff in das Trinkwasserschutzgebiet „Köhler Berge“ (Mast 107, 108 und 110) ist
gering und ohne Beeinträchtigung. Es gibt keine Eingriffe in Bodendenkmäler. Es sind keine erheb-
lichen Veränderungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da die Freileitung bereits Teil des Land-
schaftsbildes ist und keine Masterhöhungen oder Mastverschiebungen stattfinden. Es finden keine
erheblichen Eingriffe in Grund- und Oberflächenwasser statt. Eine mögliche Bauwasserhaltung wäh-
rend der Verstärkungsmaßnahmen stellt lediglich eine temporäre Beeinträchtigung dar. Oberflä-
chengewässer werden durch die Verstärkungsmaßnahmen nicht tangiert.

III.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfest-
stellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des
Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind. Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Ein-
griffe in das Trinkwasserschutzgebiet und die Arbeiten in den Gewässerrandstreifen von Gräben
liegen vor.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 5 UVPG
daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig an-
fechtbar ist.

Hannover, 17.06.2021

I.A. Langner